

59. Haben bei wissentlicher Übertretung einer zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Aufsichtsmaßregel der zuständigen Behörde die Strafbestimmungen der §§. 65—67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. S. 153), oder §. 328 St.G.B.'s zur Anwendung zu kommen?

I. Straffenat. Ur. v. 13. April 1882 g. B. Rep. 776/82.

I. Landgericht Amberg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes rügt Verletzung des Gesetzes, weil der Angeklagte, obwohl der wissentlichen Verletzung der zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche angeordneten Aufsichtsmaßregeln schuldig befunden, doch nicht aus §. 328 St.G.B.'s, sondern nur aus §. 66 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, bestraft wurde. Diese Rüge ist begründet.

Die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet sind, wird durch §. 328 St.G.B.'s mit Strafe bedroht. Die dem späteren Gesetze vom 23. Juni 1880 in den §§. 65—67 angefügten mildereren Strafbestimmungen haben nicht etwa den Zweck, an Stelle des §. 328 St.G.B.'s zu treten oder dessen Bereich einzuschränken, sondern sie sollen, wie schon der in jedem dieser Paragraphen enthaltene Beisatz: „soferne nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist“ entnehmen läßt, unbeschadet der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere jener des Strafgesetzbuches, Gesetzesverletzungen in weiterem Umfange treffen, als dies nach dem bis dahin geltenden Rechte der Fall war.

Dies ergibt sich klar aus der Darlegung der Motive zu den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Stenographische Berichte des Reichstages 4. Legislatur-Periode III. Sess. 1880, Bd. 3 Anlagen S. 422). Dieselben führen aus: „Der Androhung von Strafen für Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes sowie der auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und speziellen Anord-

nungen bedarf es auch neben der Vorschrift in §. 328 St.G.B.'s. Diese Vorschrift greift (nach ihrem Wortlaute) nur Platz, wo ein Zuwiderhandeln gegen die auf Grund des Gesetzes angeordneten Maßregeln oder Verbote der Behörden in Frage steht, nicht aber bei einer Übertretung direkter Vorschriften des Gesetzes (§. 65).

Insofern es sich aber um Anordnungen der zuständigen Behörden handelt, erheischt der §. 328 eine willentliche Verletzung. Es wird also die Kenntnis von der ergangenen Anordnung und das Bewußtsein vorausgesetzt, daß dieselbe durch die Handlung verletzt werde.

Die Schwierigkeit des Nachweises dieser subjektiven Momente hat zur Folge, daß die Strafvorschrift in verhältnismäßig nur seltenen Fällen zur Anwendung gelangt. Um den auf Grund des Entwurfes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen Folge zu sichern, darf auf das Moment der Willensrichtung nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden, sondern es muß das Zuwiderhandeln auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn die Nichtbefolgung lediglich auf Unachtsamkeit, Vergeßlichkeit oder überhaupt auf Fahrlässigkeit beruht."

Hieraus im Zusammenhalt mit dem in das Gesetz selbst aufgenommenen Vorbehalte zu Gunsten der bestehenden Strafbestimmungen ergibt sich zur Genüge: 1. eine über den Rahmen des §. 328 hinausgehende Tragweite der Strafbestimmungen in §§. 65—67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, einerseits durch Aufgeben des Momentes der Willentlichkeit und Erstreckung der Strafbarkeit der betreffenden Verfehlungen auf fahrlässiges Handeln, andererseits durch Anwendbarkeit der neuen Strafbestimmungen auf Gebote und Verbote des Gesetzes selbst ohne Zutritteliegen der in §. 328 St.G.B.'s vorausgesetzten jeweiligen besonderen Anordnungen der zuständigen Behörden, nicht minder aber

2. die unzweifelhafte Absicht des Gesetzgebers, daß diese neuen Vorschriften nur neben dem §. 328 St.G.B.'s und insbesondere nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die Voraussetzungen dieser letzteren Gesetzesstelle nicht vollständig gegeben sind.

Wenn nun im vorliegenden Falle der vorige Richter festgestellt hat, daß der Angeklagte der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 erlassenen Bekanntmachung des zuständigen (§. 8 der Kgl. Verordnung vom 23. März 1881, Bayer. G. u. V.D.Vl. S. 129) Kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. August 1881, insbe-

sondere deren Ziffer 1 dadurch entgegengehandelt hat, daß er drei junge Schweine aus Oesterreich in Bayern einfuhrte, ohne dieselben der Besichtigung des zuständigen Kontrollierarztes behufs Feststellung und schriftlicher Bestätigung der Seuchenfreiheit zu unterstellen, und daß er hierbei — abgesehen von der konkurrierenden, hier nicht in Betracht kommenden Zollbetrug — in der Absicht, dieser Verpflichtung zu entgehen, also wissentlich, gehandelt hat, so sind alle Voraussetzungen des §. 328 gegeben, und erscheint daher durch dessen Nichtanwendung allerdings das Gesetz verletzt.

Die Ausführung, daß die Bestrafung nach Ziff. 5 der erwähnten Ministerialbekanntmachung vom 10. August 1881 und bezw. §. 66 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 stattgefunden habe, weil nicht festgestellt sei, daß sie in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen dadurch Schaden zuzufügen, begangen worden sei, und „da hierdurch nicht nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt worden“ sei, ist eine rechtsirrtümliche.

Die vorbezeichnete Absicht ist nur die Voraussetzung einer im §. 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 angedrohten Schärfung der in den §§. 65. 66 desselben Gesetzes bestimmten regelmäßigen Übertretungsstrafen, während die Anwendung des §. 328 St.G.B.'s nicht von einer derartigen besonderen Absicht, sondern lediglich von der „wissentlichen“ Verletzung der besonders angeordneten Aufsichtsmaßregeln abhängt, eine Voraussetzung, welche dem Erörterten zufolge vom vorigen Richter festgestellt worden ist und sogar im entscheidenden Teile des Urteiles selbst Ausdruck gefunden hat.